

SATZUNG DER BOWLINGFREUNDE ROT WEISS LICHTENHOF 69  
(zum 1.1.2002 fusioniert aus den Clubs BF Lichtenhof 69 und BC Rot Weiss)

ART 1

Zweck des Clubs ist die gemeinschaftliche Ausübung des Bowlingsports im freundschaftlichen und sportlich fairen Sinn, sowie die Pflege der Gemeinschaft auch außerhalb des sportlichen Geschehens.

ART 2

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a. 1. Vorstand
- b. 2. Vorstand
- c. 1. Sportwart
- d. 2. Sportwart
- e. 1. Kassier
- f. 2. Kassier
- g. Schriftführer

Außerdem werden zum Zwecke der Kassenprüfung zwei Revisoren gewählt.

ART 3

Vorstandschaft und Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

Bei der Wahl der Sportwarte sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

ART 4

Gegen jedes Mitglied der Vorstandschaft und die Revisoren kann jederzeit ein schriftliches Mißtrauensvotum gestellt werden.

Eine Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung aller aktiven und passiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Sportwarte sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung können einberufen

- a. der 1. Vorstand
- b. die Vorstandschaft mit Mehrheit ihrer Stimmen
- c. die Mitglieder, wenn sie dem 1. Vorstand eine Liste mit mehr als 1/3 der Gesamtmitgliederstimmen vorlegen.

#### ART 5

Der 1. Vorstand sowie der 2. Vorstand vertreten den Club gegenüber dem Stammverein und der Öffentlichkeit.

Die Vorstände oder von ihnen bestimmte Personen nehmen an den Monatssitzungen des Stammvereins teil.

Die Vorstände halten zusammen mit der übrigen Vorstandschaft und den Mannschaftsführern eine monatliche Besprechung ab, an der bei Bedarf die Clubmitglieder teilnehmen.

Bei Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen Vereins- oder Club-satzungen, gegen die sportliche Fairness oder Kameradschaft, ist der Vorstand verpflichtet geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

#### ART 6

Die Sportwarte sind organisatorisch und sportlich für den Ablauf des Sportjahres im Club verantwortlich.

Terminplanung und Mannschaftseinteilungen sind der Vorstandschaft, den Mannschaftsführern und vor allem den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

Die Sportwarte gestalten die Trainingseinheiten nach ihrem Ermessen.

Die Sportwarte haben die Mitglieder regelmäßig über ihren Leistungsstand zu informieren.

Außerdem sind die Sportwarte verpflichtet den Vereinssportwart über förderungswürdige Spielerinnen und Spieler durch Meldung der Ergebnisse zu informieren.

#### ART 7

Die Kassiere sind zur gewissenhaften Führung der Kassenbücher und Verwaltung der Clubgelder verpflichtet.

Sie geben einen jährlichen Rechenschaftsbericht an der Hauptversammlung ab.

#### ART 8

Der Schriftführer hält bei Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen die Besprechungspunkte und Beschlüsse fest und fertigt darüber ein Protokoll.

#### ART 9

Die Revisoren führen jährlich vor der Hauptversammlung eine ordentliche Prüfung der Kassenbücher und des Kassenbestandes durch und geben darüber an der Hauptversammlung einen Bericht ab.

Sie beantragen bei Neuwahlen die Entlastung der Vorstandschaft.

## ART 10

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a. die Satzungen des Clubs und des Stammvereines zu befolgen
- b. sich sportlich fair und kameradschaftlich zu verhalten
- c. den Anweisungen der Vorstandschaft nachzukommen
- d. bei Meisterschaftsspielen und Turnieren die gültigen Ordnungen zu befolgen
- e. bei Ein- bzw. Auswechslungen durch den Sportwart oder Mannschaftsführer, dieser Anordnung Folge zu leisten
- f. an den Mitgliedsversammlungen des Clubs und des Stammvereines teilzunehmen
- g. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen
- h. regelmäßig an den Trainingsabenden teilzunehmen.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheiden die am Tage der Antragstellung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

## ART 11

Der Mitgliedsbeitrag wird unbar durch Einzugsermächtigung erhoben. In Ausnahmefällen ist die Bezahlung durch Dauerauftrag oder Überweisung gestattet.

Der Beitrag für

- a. aktive Mitglieder wird bei Bedarf an der Hauptversammlung festgelegt
- b. Auszubildende und Wehrpflichtige € 5,00 mtl.
- c. Jugendliche, Schüler, Studenten € 3,00 mtl.
- d. Passive Mitglieder € 4,00 mtl.

In besonderen Fällen entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag des Mitgliedes über Ermäßigung oder Aussetzung des Beitrages.

Neumitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 25,00 €, die bei passiver Mitgliedschaft auf die ersten 6 Monatsbeiträge angerechnet wird.

Dies gilt nicht für Neumitglieder der Gruppe b und c.

Die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag gestattet. In sogenannten "Spielpausen" ist weiterhin der volle Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes zu entrichten.

## ART 12

Der Club veranstaltet für seine Mitglieder

- a. mindestens einen Trainingsabend pro Woche
- b. einmal monatlich im Training einen Monatspokalwettbewerb
- c. jährlich eine Clubeinzelmeisterschaft und bei entsprechender Beteiligung Doppel- und Mixedmeisterschaften.
- d. gesellschaftliche Teilnahmen , z. B. Ausflüge, Vereinsfeste usw.

Der Club gewährt für besondere sportliche Leistungen Zuschüsse, sofern es die finanzielle Lage zulässt.

## ART 13

Verfehlungen jeglicher Art werden von der Vorstandschaft und evtl. den betreffenden Mannschaftsführern am darauffolgenden Trainingstag behandelt.

Wenn ein Mitglied gegen ART 10 Buchst. a, b, c, d, e und g verstößt, erhält es bei der ersten Zuwiderhandlung einen schriftlichen Verweis, in schweren Fällen kann durch die Vorstandschaft eine Spielsperre ausgesprochen werden.

Bei weiteren Verstößen kann die Kündigung per Abstimmung durch mindestens 75% der aktiven Mitglieder bei einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

## ART 14

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Sportjahres, das ist der 31. Dezember eines Jahres, bis spätestens 15. November erfolgen.

Diese Satzung wurde neu erstellt und genehmigt von der Mitgliederhauptversammlung am 14. April 1991. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft. Die Artikel 11 u. 14 wurden angepasst und am 29. September 2002 von der MHV genehmigt.